



LEISTUNGSPAKET **AUSLANDBASIS**

- Weltweite Rückholung bei Auslandsaufenthalten von bis zu 6 Monaten,
- mehr Chancen für die Rückholung aus Krisengebieten,
- keine Altersbegrenzung,
- kein Ausschluss bei Vorerkrankungen,
- Ehepartner oder Lebensgefährten und Kinder, für die es Kindergeld gibt, sind kostenlos mitversichert.



Kontakt

Leistungsanspruch gültig für berechtigte Personen im Rotkreuz-Verband:

Deutsches Rotes Kreuz

Flugdienst GmbH

Auf'm Hennekamp 71

40225 Düsseldorf

Telefon: (0211) 91 74 99 - 0

Telefax: (0211) 91 74 99 - 21

E-Mail: info@drkflugdienst.de

www.drkflugdienst.de

24h-Leitstelle

Telefon: +49 (211) 91 74 99 - 39

Telefax: +49 (211) 91 74 99 - 28



**Rotkreuz-
Rückholschutz weltweit.
Leistungspaket Ausland Basis.**





Der DRK Flugdienst gibt Rotkreuz-Fördermitgliedern weltweit Sicherheit.

Die Welt ist kleiner geworden – bestimmte Risiken, die damit verbunden sind, nicht. Reisen können jäh enden. Ob Unfall oder Schlaganfall, Gewaltverbrechen oder Tropenkrankheit – stößt uns im Ausland etwas zu, gibt es meistens nur einen Gedanken: So schnell wie möglich nach Hause – und in die besten Hände!

Gerade dies wird aber durch die gesetzlichen Krankenkassen nicht abgedeckt. Und die Rückholung nach Deutschland auf eigene Kosten kann das erlittene Unglück endgültig zum Fiasko machen. 50.000 EUR und mehr sind für einen solchen Rücktransport keine Seltenheit.

Rotkreuz-Mitglieder können hier die Vorteile ihrer weltweit auf professionelle Hilfe spezialisierten Organisation am eigenen Leibe erfahren. Sie sind in diesen Fällen über den Rotkreuz-Mitgliedsbeitrag umfassend abgesichert, wenn ihr Verband einen Vertrag mit dem DRK Flugdienst hat. Der DRK Flugdienst holt sie schnell, sicher und medizinisch optimal betreut nach Hause. Dieser Schutz gilt ohne Altersbegrenzung. Ehe- bzw. Lebenspartner und Kindergeld-Kinder sind kostenlos mitversichert. Und auch ein Ausschluss bei Vorerkrankungen erfolgt nicht generell!

Barmenia
Versicherungen



Was Sie im Notfall wissen sollten.

Jede Meldung, die bei der 24 Stunden besetzten Leitstelle des DRK Flugdienstes eingeht, löst klar strukturierte Abläufe aus.

- Kontakt mit dem behandelnden Arzt bzw. der Klinik im Ausland zur Feststellung der medizinischen Indikation.
- Auswahl des geeigneten Transportmittels.
- Kontakt zur Heimatklinik/Sicherung eines Bettes.
- Information unserer medizinischen Crew.
- Organisation und Durchführung des Transportes nach Deutschland.
- Während des Transportes wird das Heimatkrankenhaus über die voraussichtliche Ankunft und den Gesundheitszustand des Patienten unterrichtet.
- Ständige und zeitnahe Information der Angehörigen.
- Ankunft in Deutschland mit Übernahme und Versorgung des Patienten durch einen unserer Ärzte.

Bei Ihrer Meldung benötigen wir diese Informationen:

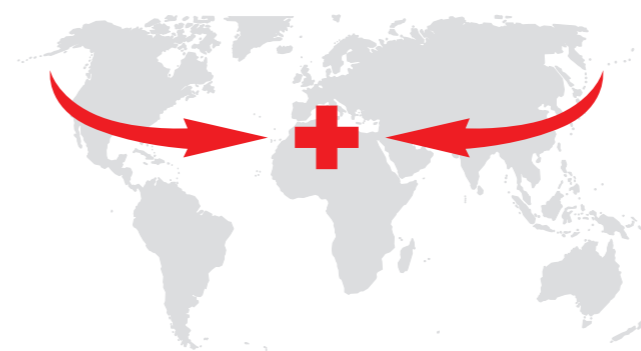
- Name, Adresse, Telefonnummer des Anrufers.
- Name, Alter, Heimatanschrift des Patienten.
- Gegenwärtiger Aufenthaltsort des Patienten.
- Name und Telefonnummer des behandelnden Arztes.
- Welche Sprachen spricht der Arzt?
- Angaben über die Rotkreuz-Mitgliedschaft oder Versicherungen.
- Wer zahlt die Krankenhauskosten im Ausland?
- Wer zahlt die Kosten im Heimatkrankenhaus?



Zuverlässige Partner in aller Welt.

Unsere rund um die Uhr besetzte Leitstelle in Düsseldorf nimmt die Meldungen entgegen und koordiniert die Einsätze. Im Ausland werden wir unterstützt durch die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland, die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes sowie vom flugärztlichen Dienst der Deutschen Lufthansa, vertreten durch die jeweiligen Vertragsärzte.

In Deutschland kooperieren wir mit dem Rotkreuz-Rettungsdienst. So können wir weltweit auf ein dichtes Netz von Leitstellen und modernen Rettungsmitteln bauen.



Rückholung weltweit – Tarif DRK Ausland Basis

Rückholung aus dem Ausland – Tarif DRK Basis / Stand 2013

1. Wer ist versichert?

Versichert nach dem Tarif DRK Basis der Barmenia sind ausschließlich die Rotkreuz-Mitglieder (sowie deren Ehegatten und Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld besteht, sowie für den/die im Haushalt lebende/n Partner/in, wenn der/die Partner/in dem Rotkreuz-Verband namentlich gemeldet wurde) der Rotkreuz-Verbände, die dieser Rahmenvereinbarung beigetreten sind.

Als Rotkreuz-Mitglieder gelten:

- Fördermitglieder
- ehrenamtliche Helfer
- Jugendrotkreuz-Mitglieder
- Organmitglieder

2. Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

(1) Der Versicherer bietet Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben bzw. grenznahen Pendlern (100 km Umkreis), Versicherungsschutz für den Ersatz von Aufwendungen für den medizinisch notwendigen Krankenrücktransport durch den DRK Flugdienst bzw. im Auftrag des DRK Flugdienstes.

(2) Als Ausland gelten alle Länder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme derjenigen, a) in denen die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat oder b) in denen sie sich ununterbrochen länger als sechs Monate aufhält.

(3) Abweichend von § 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 5 b ersetzt der Versicherer auch die Aufwendungen im tariflichen Umfang für Mitarbeiter deutscher Luftfahrtunternehmen und für Beamte im diplomatischen oder konsularischen Dienst bzw. in deutschen Handelsmissionen sowie deren Familienangehörige (Ehegatte und Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld besteht, sowie für den/die im Haushalt lebende/n Partner/ in, wenn der/die Partner/in dem Kreisverband namentlich gemeldet wurde), wenn diese keinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und sich länger als sechs Monate ununterbrochen im Ausland aufhalten.

3. Umfang der Leistungspflicht

(1) Bedingt eine im Ausland akut aufgetretene Krankheit oder Unfallfolge den Rücktransport der versicherten Person in die Bundesrepublik Deutschland bzw. bei grenznahen Pendlern an ihren Wohnsitz durch die DRK Flugdienst GmbH oder im Auftrag der DRK Flugdienst GmbH, so werden die notwendigen Aufwendungen des Krankenrücktransportes in voller Höhe ersetzt.

Akute Behandlungsbedürftigkeit liegt nur dann vor, wenn die versicherte Person bei Antritt der Reise noch keine Kenntnis von der Notwendigkeit einer Behandlung hat.

4. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt nicht vor Beginn der Mitgliedschaft im RK und nicht vor Zahlung des Förderbeitrages. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.

5. Einschränkung der Leistungspflicht des Versicherers

(1) Keine Leistungspflicht besteht für Rücktransporte

- aufgrund von Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie für Folgen von Unfällen und Todesfällen, die durch aktive Teilnahme an Kriegsereignissen oder Teilnahme an inneren Unruhen verursacht worden sind;
- aufgrund von Krankheiten und Unfällen einschließlich deren Folgen und Todesfällen, die auf Vorsatz oder Sucht beruhen sowie für Entziehungs- und Entwöhnungsmaßnahmen;
- aufgrund von Krankheiten und Unfällen einschließlich deren Folgen, die auf eine im Ausland beruflich ausgeübte Sportart zurückzuführen sind;
- die nicht durch die DRK Flugdienst GmbH und auch nicht im Auftrag der DRK Flugdienst GmbH durchgeführt werden.

6. Subsidiaritätsklausel

Soweit bei einem Versicherungsfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder Leistungen aus Versicherungsverträgen bei anderen Versicherungsunternehmen beansprucht werden können, gehen dessen Leistungsverpflichtungen vor; und zwar auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls nur eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Personen bleiben hiervon unberührt. Wird der Versicherungsfall zuerst der Barmenia gemeldet, wird diese in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.